



Az.: 20.2.0108.002.001

Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung einer Wettbürosteuer

Beratungsweg	Sitzungstermin
Liegenschafts- und Steuerausschuss	19.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019
Rat	11.12.2019

Zuständige/r Dezernent/in	Haas, Willibrord
----------------------------------	------------------

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	--	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/>	JA	<input checked="" type="checkbox"/>	NEIN	
Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/>	Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/>	Investitionsmaßnahme	
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt die Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der Rat hat am 18.12.2018 einstimmig beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Besteuerung von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in den derzeitigen Wettannahmestellen im Stadtgebiet zu prüfen und anschließend zu berichten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Entscheidung vom 29.06.2017 (BVerwG 9 C 7.16, BVerwG 9 C 8.16, BVerwG 9 C 9.16) die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Dortmund bestätigt. Allerdings wurde die Rechtswidrigkeit des hier genutzten Flächenmaßstabes festgestellt. Die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabes wurde in diesem Zusammenhang vom Bundesverwaltungsgericht angemahnt. Das Gericht hält explizit als Bemessungsgrundlage den Wetteinsatz für anwendbar.

Die künftige Steuerhöhe muss nach den Erläuterungen des Bundesverwaltungsgerichtes eine klare Abgrenzung von der bundesgesetzlichen Rennwett- und Lotteriesteuer (aktuell 5%) erkennen lassen. Nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen ist bei einem Steuersatz von 3 % diese Abgrenzung gewahrt. Daher hat der Städte- und Gemeindebund diesen Steuersatz in seiner Mustersatzung vom 08.12.2017 festgesetzt. U.a. in den Wettbürosteuersatzungen der Städte Essen, Krefeld, Wesel, Moers und Geldern wird der Steuersatz von 3% des Wetteinsatzes erhoben.

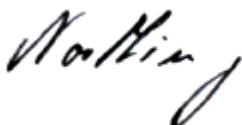
Die Wettbürosteuer ist nach wie vor rechtlich umstritten. So hat Professor Dr. Gregor Kirchhof, Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität Augsburg, im Auftrag des Deutschen Sportwettenverbandes im März 2019 ein Rechtsgutachten erstellt, in dem die Auffassung vertreten wird, dass die aktuelle Wettaufwandsbesteuerung als verfassungswidrig einzustufen ist. Der Städte- und Gemeindebund sieht momentan keine Veranlassung dazu, den Städten und Gemeinde zu empfehlen, ihre örtlichen Satzungen im Sinne des Gutachtens zu verändern. Wie die ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung die Einlassungen des Gutachtens künftig beurteilen wird, bleibt abzuwarten.

Im Stadtgebiet Kleve sind derzeit vier Wettbüros ansässig, die künftig nach Einführung einer entsprechenden Satzung der Wettbürosteuer unterliegen könnten.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt Informationen über die Höhe der Wetteinsätze in den Wettbüros nicht vorliegen, können keine belastbaren Angaben über die künftigen Steuereinnahmen gemacht werden.

Unabhängig von der künftigen Ertragssituation wird die Wettbürosteuer allgemein auch als ein wesentliches Instrument mit ordnungspolitischer kommunaler Lenkungswirkung angesehen. Die Verwaltung empfiehlt daher parallel zur Änderung des Vergnügungsstättenkonzepts aus ordnungspolitischen Gründen die Einführung einer Wettbürosteuer im Stadtgebiet Kleve.

Kleve, den 19.11.2019



(Northing)